

## Reglement über die Spezialfinanzierung Investitionen

(Stadtratsbeschluss Nr. 117 vom 14. Dezember 2018)

Der Stadtrat von Thun,

gestützt auf Art. 87 und Art. T2-3 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998<sup>1</sup> sowie Art. 38 lit. a der Stadtverfassung vom 23. September 2001<sup>2</sup>,

beschliesst:

### Art. 1

Zweck, Geltungsbereich

<sup>1</sup> Unter der Bezeichnung «Spezialfinanzierung Investitionen» besteht eine Spezialfinanzierung im Sinne der Art. 86 ff. der Gemeindeverordnung.

<sup>2</sup> Sie bezweckt die Bereitstellung von finanziellen Mitteln für neue Investitionen und Investitionsbeiträge in Werte des Verwaltungsvermögens und aktivierten, wertvermehrenden Unterhalt am bestehenden Verwaltungsvermögen.

<sup>3</sup> Bei finanziell stark belastenden Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung durch überdurchschnittliche Unterhaltsausgaben können im Ausnahmefall finanzielle Mittel bereitgestellt werden für die Dotierung der Spezialfinanzierung für den baulichen Unterhalt des Verwaltungsvermögens.

<sup>4</sup> Von der Spezialfinanzierung ausgenommen sind Investitionen in die selbständig geregelten Spezialfinanzierungen nach übergeordnetem oder kommunalem Recht sowie Anlagen des Finanzvermögens.

### Art. 2

Äufnung, Umfang, Verzinsung

<sup>1</sup> Die Einlagen in die Spezialfinanzierung erfolgen  
*a* aus Buchgewinnen zufolge Veräusserung von Liegenschaften und Beteiligungen des Finanzvermögens,  
*b* aus Buchgewinnen zufolge Abschluss neuer Baurechte,  
*c* aus Aufwertungsgewinnen, welche aus der periodischen Neubewertung resultieren.

<sup>2</sup> Der Kapitalbestand wird nicht verzinst.

### Art. 3

Entnahme

<sup>1</sup> Die Entnahmen gemäss Art. 1 Abs. 2 und die damit zusammenhängenden Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen werden durch

<sup>1</sup> BSG 170.111

<sup>2</sup> SSG 101.1

das jeweils zuständige Organ zusammen mit dem Verpflichtungskredit beschlossen und richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Finanzhaushaltsrechts.

<sup>2</sup> Die Entnahmen gemäss Art. 1 Abs. 3 bestimmt das für die Ausgabe zuständige Organ.

<sup>3</sup> Die Mittelverwendungen sind in der Erfolgsrechnung durch eine dem Gesamtaufwand entsprechende Entnahme auszugleichen.

#### **Art. 4**

Übergangsbestimmung; ausserordentliche Einlage aus der Neubewertungsreserve

Im Rahmen der Übergangsbestimmungen von HRM2 werden diejenigen Mittel aus der Neubewertungsreserve, die die Einlage in die Spezialfinanzierung Schwankungsreserve übersteigen (Art. T2-3 Abs. 2 Ziff. 5 Gemeindeverordnung), während fünf Jahren linear zur weiteren Verwendung der Spezialfinanzierung Investitionen zugeführt.

#### **Art. 5**

Aufhebung von Erlassen

Das Reglement über die Spezialfinanzierung Investitionen vom 10. Mai 2007 wird aufgehoben.

#### **Art. 6**

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Februar 2019 in Kraft.

Thun, 14. Dezember 2018

Namens des Stadtrates

Der Stadtratspräsident: *Kübli*

Der Vizestadtschreiber: *Stalder*